



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Hannover, Postfach 58 49 · 30058 Hannover

Stadt Neustadt a.Rbge.  
zu Hd.Hr.Schwalb  
Nienburger Straße 31

31535 Neustadt a.Rbge.



Bearbeitet von  
Hr. Giesche-Zudnik

E-Mail  
Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
32 Sc 4710 vom 25.11.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2111/31262-B6

Durchwahl (05 11) 3 99 36-249

Hannover  
25.02.2016

## Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße 6 auf 60km/h aus Lärmschutzgründen

Anlage: Berechnungsunterlagen (3-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie um Zustimmung zu verkehrsregelnden Maßnahmen auf der Bundesstraße 6 zum Schutz der Wohnbevölkerung in Neustadt. Sie schlagen hierbei eine ganztägige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60km/h vor.

Die aktuelle Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht mit dem §45 und im Zusammenspiel mit der Lärmschutz-Richtlinie-SV zum Schutz der Wohnbevölkerung ausnahmsweise auch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vor, jedoch ist deren Anwendung an enge Voraussetzungen gebunden.

Insbesondere kommen hierbei verkehrsregelnde Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) nur in Betracht, sofern der Beurteilungslärmpegel der maßgebenden Straße die Richtwerte von 70dB(A), tags bzw. 60dB(A), nachts an der Mehrheit der Wohnbebauung überschreitet und durch die zu treffenden Maßnahmen der Lärmpegel unter diese Richtwerte, jedoch um mindestens 3dB(A), abgesenkt wird.

Dieser lärmtechnische Nachweis ist hierbei vom Straßenbaulastträger zu erbringen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die zu ermittelnden Lärmpegel gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (16.BImSchV) berechnet werden müssen und nicht über eine „Lärmmessung“ festgestellt werden können.

In der Praxis wird, nach der Digitalisierung der ortsspezifischen Besonderheiten (Topografie, Lage der Straße, Häuser, Wälle, Wände etc.) und der Eingabe des **Durchschnittlichen Täglichen Verkehrs (DTV)** als Mittelwert für **alle** Tage des Jahres, einschließlich der LKW-Anteile, eine Berechnung mit einem hochleistungsfähigen Computerprogramm durchgeführt.

Diese Verfahrensweise wird bundesweit angewandt und wurde durch führende Forschungsinstitute und durch das Bundesumweltamt auf seine Realitätsnähe geprüft und bestätigt.

Zur Erhebung des maßgeblichen DTV wird ein, mittels Verkehrszählung und an straßenspezifischen Jahresganglinien geeichter DTV ermittelt, der die tageszeitlichen sowie saisonalen Schwankungen (Berufsverkehr, Ferienzeit etc.) ausgleicht.

Dienstgebäude  
Dorfstraße 17-19  
30519 Hannover

Besuchszeiten  
Mo. - Do. 9 – 15.30 Uhr  
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon  
(05 11) 3 99 36-0  
Telefax  
(05 11) 3 99 36-2 99

E-Mail  
Poststelle@nlstbv-h.niedersachsen.de  
Internet  
www.strassenbau.niedersachsen.de

Hierbei werden vorschriftsgetreu nur die Lärmemissionen der betrachteten Straße berücksichtigt und andere Lärmemitteln (Bahnverkehr, Flugbetrieb, Gewerbebetrieb etc.) nicht berücksichtigt.

Ihre Anfrage zum Anlass nehmend habe ich eine derartige schalltechnische Berechnung für den Bereich Neustadt durchgeführt. Die B6 ist laut der offiziellen Verkehrsmengenkarte Niedersachsen aus dem Jahr 2010 auf diesem Abschnitt mit rd. 16.000 Kfz/24h belastet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist hier aus Gründen der Verkehrssicherheit auf 80km/h beschränkt.

Wie Sie den grafischen und rechnerischen Darstellungen in der Anlage entnehmen können, werden die hohen Auslöselärmpegel der Lärmschutz-Richtlinie-SV an einigen straßenzugewandten Gebäudeseiten in der Nacht erreicht.

Eine mehrheitliche Überschreitung der o.g. Grenzwertpegel im Bereich der Wohnbebauung ist jedoch nicht festzustellen.

Auch das zweite Kriterium zur Rechtfertigung verkehrsregelnder Lärmschutzmaßnahmen wird im Bereich Neustadt nicht erfüllt. Anhand des Referenzwohnobjekts 119 (Gartenstraße 30) wird ersichtlich, dass eine Verringerung des nächtlichen Lärmpegels durch die gewünschte Geschwindigkeitsreduktion bei -1,7 bis -1,8dB(A) liegen und die Mindestverringerung von 3dB(A) somit nicht erreicht werden würde.

Ich gebe ferner zu bedenken, dass das Festsetzen einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit als lärmindernde Maßnahme in der Fachwelt nicht unumstritten ist, weil sich das Geschwindigkeitsniveau wegen der mangelnden Einsicht bei den Kraftfahrern auf gut ausgebauten Straßen durch das Aufstellen von Verkehrszeichen erfahrungsgemäß nicht herabsetzen lässt, die Moral der Verkehrsteilnehmer aber durch derartige Maßnahmen insgesamt sinkt.

Die von Ihnen vorgeschlagene Geschwindigkeitsbeschränkung zum Lärmschutz im Bereich Neustadt ist daher von hier aus abzulehnen.

Ich bedaure keine anders lautende Antwort geben zu können und stehe Ihnen für telefonische Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Giesche-Zudnik

### Zeichenerklärung

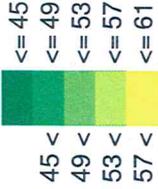
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Mittelstreifen
- Wand
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- ▭ Rechengebiet Lärm
- Grenzwertlinie 60dB(A) (nachts)

### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr regionaler Geschäftsbereich Hannover

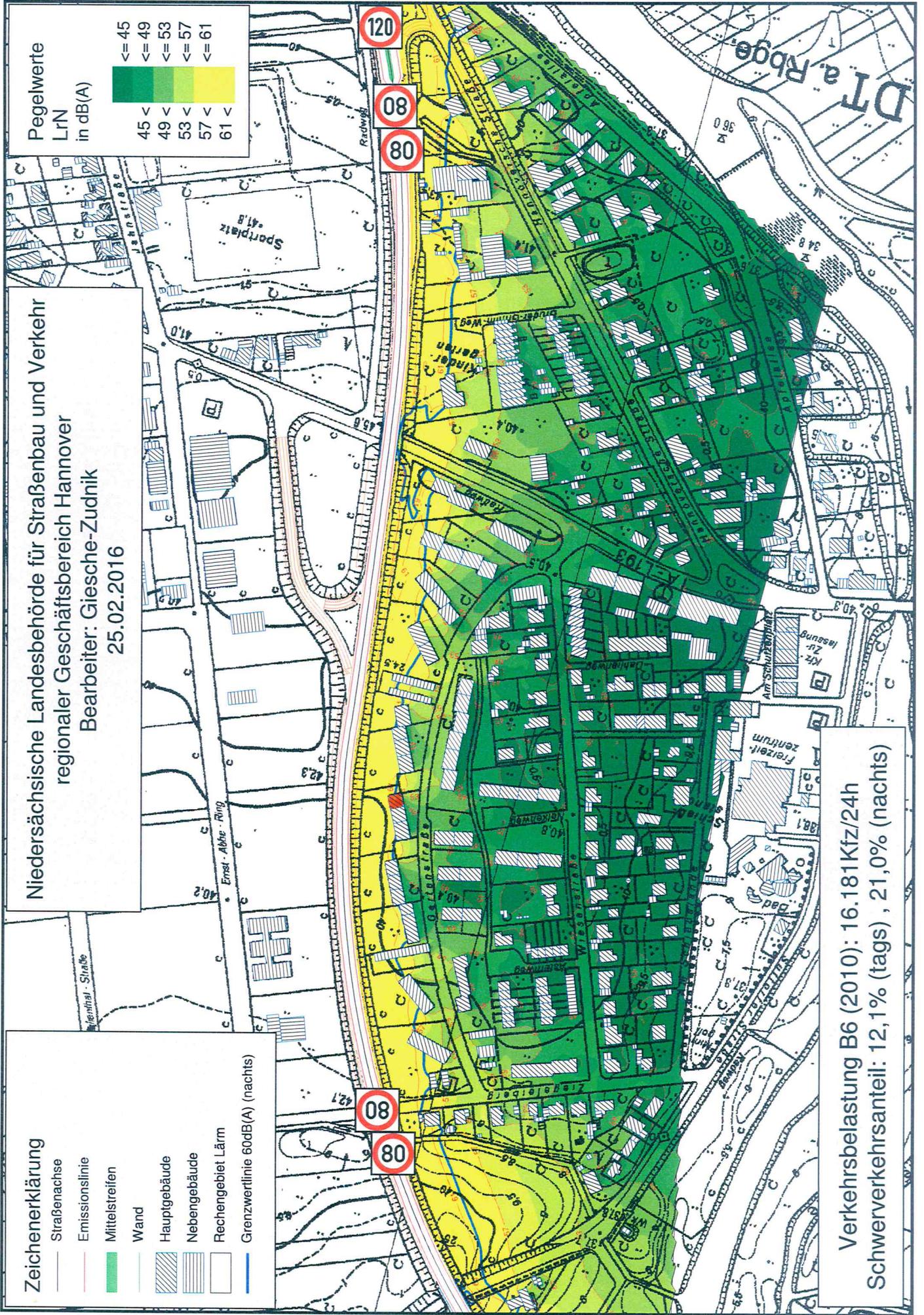
Bearbeiter: Giesche-Zudnik

25.02.2016

### Pegelwerte LrN in dB(A)



Verkehrsbelastung B6 (2010): 16.181Kfz/24h  
Schwerverkehrsanteil: 12,1% (tags) , 21,0% (nachts)



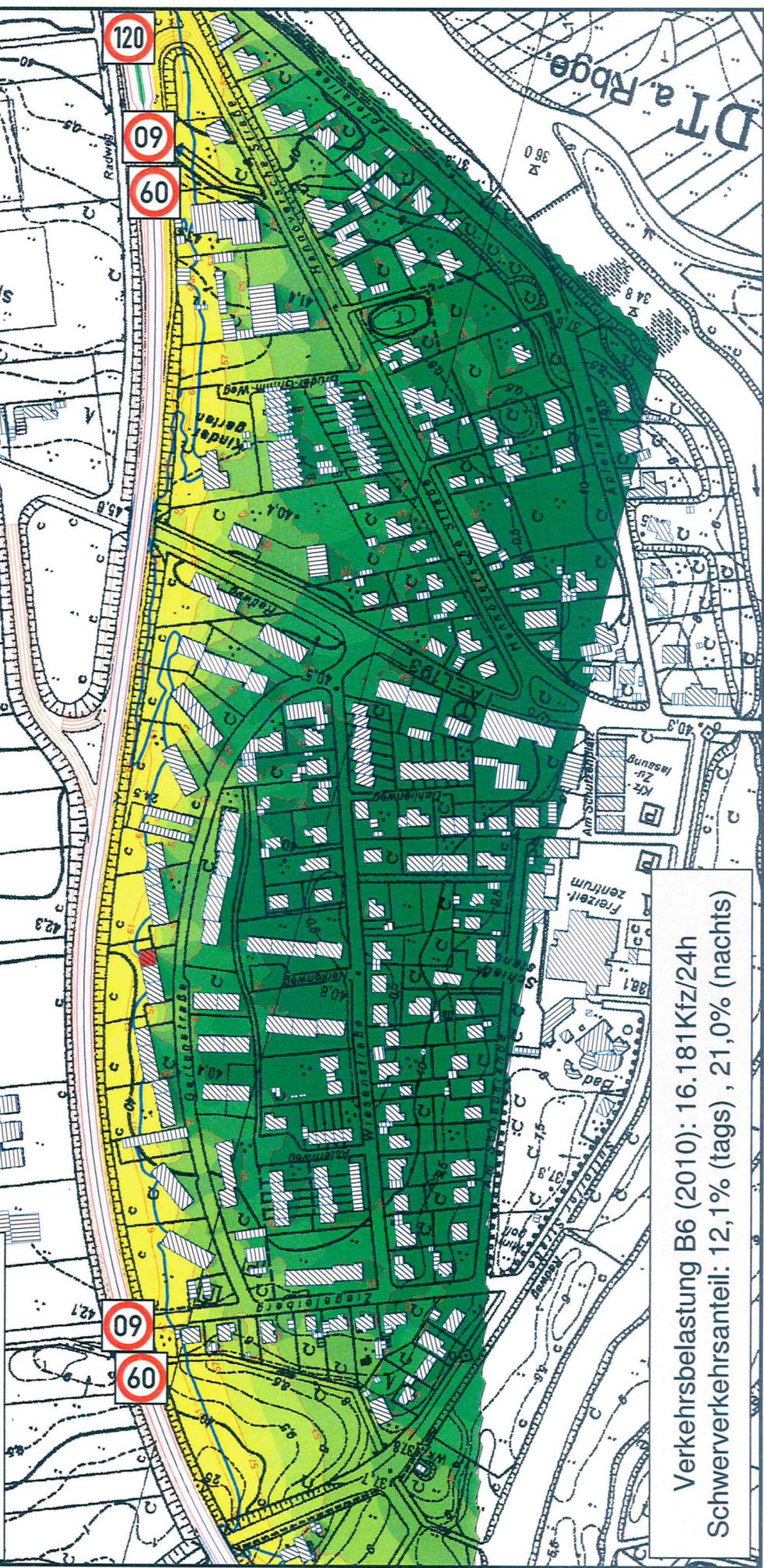
**Zeichenerklärung**

- Straßenachse
- Emissionslinie
- Mittelstreifen
- Wand
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- Rechengebiet Lärm
- Grenzwertlinie 60dB(A) (nachts)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
 regionaler Geschäftsbereich Hannover  
 Bearbeiter: Giesche-Zudnik  
 25.02.2016

**Pegelwerte**  
 LrN  
 in dB(A)

<= 45	45 <
<= 49	49 <
<= 53	53 <
<= 57	57 <
<= 61	61 <



Verkehrsbelastung B6 (2010): 16.181Kfz/24h  
 Schwerverkehrsanteil: 12,1% (tags) , 21,0% (nachts)

## Lärmschutz durch Geschwindigkeit

Objektnummer	Punktname	Station km	HFront	SW	Nutz	SA m	H I-A m	Auslösewert		Lärmpegel 80km/h		Lärmpegel 60km/h		Differenz S15-13 S16-14 in dB(A)	Kriterium erfüllt	
								Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
119;A	Gartenstraße 30	24+606	SO	EG	WA	43,18	0,16	70	60	63,7	58,1	61,9	56,3	-1,8	-1,8	nein
119;A		24+606	SO	1.OG	WA	43,18	2,96	70	60	64,9	59,2	63,0	57,5	-1,9	-1,7	nein
119;A		24+606	SO	2.OG	WA	43,18	5,76	70	60	65,6	59,9	63,7	58,1	-1,9	-1,8	nein
119;B		24+614	NO	EG	WA	38,94	0,16	70	60	66,1	60,4	64,2	58,7	-1,9	-1,7	nein
119;B		24+614	NO	1.OG	WA	38,94	2,96	70	60	67,3	61,6	65,4	59,9	-1,9	-1,7	nein
119;B		24+614	NO	2.OG	WA	38,94	5,76	70	60	67,9	62,3	66,1	60,5	-1,8	-1,8	nein

NLSIBV, GB Hannover Dorfstraße 17-19 30519 Hannover

# Lärmschutz durch Geschwindigkeit

Spaltennummer	Spalte	Beschreibung
1	Objektnummer	Objektnummer
2	Punktname	Bezeichnung des Immissionsortes
3	Station	Bau- oder Betriebskilometer
4	HFront	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
5	SW	Stockwerk
6	Nutz	Gebietsnutzung
7	SA	Orthogonaler Abstand Immissionsort/Achse Verkehrsweg
8	H I-A	Höhe des Immissionsortes über Achse Verkehrsweg
9-10	Auslösewert	Auslösewert der Lärmschutz-Richtlinien-StV tags/nachts
11-12	Lärmpegel 80km/h	Lärmpegel bei zul. Höchstgeschwindigkeit 80Km/h tags/nachts
13-14	Lärmpegel 60km/h	Lärmpegel bei zul. Höchstgeschwindigkeit 60Km/h tags/nachts
15-16	Differenz	Differenz der ermittelten Lärmpegel tags/nachts
17	Kriterium	Kriterium der Lärmschutz-Richtlinien-StV erfüllt ja/nein